

Interessengemeinschaft Fracking-freies Artland e.V.

fracking-freies-artland@t-online.de

www.fracking-freies-artland.de

An den Bürgermeister
der Stadt Fürstenau
Herrn Gans
Schloßplatz 1

49584 Fürstenau

Steimelager Weg 32
49610 Quakenbrück

04. Okt. 2013



Eingabe gemäß § 34 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Betr.: Fracking

hier: Lage der Stadt Fürstenau im Aufsuchungsfeld „Bramsche Erweiterung“;
bergrechtliches Genehmigungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Interessengemeinschaft Fracking-freies Artland e.V. ist ein überparteilicher Verein, der hiermit um die Behandlung dieser Eingabe als Anregung gem. § 34 NkomVG im Rahmen Ihrer nächsten Ratssitzung bittet.

Sachverhalt:

Die Stadt Fürstenau liegt im Aufsuchungsfeld „Bramsche Erweiterung“, das den Landkreis Osnabrück, die Stadt Osnabrück sowie Teile der Landkreise Vechta und Emsland umfasst (sh. Anlage) und für das eine Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen bis zum 14.03.2014 vorliegt (erteilt vermutlich im März 2009). Es ist damit zu rechnen, dass die Erlaubnisinhaberin ExxonMobil GmbH beantragen wird, die Erlaubnis über diesen Zeitraum hinaus zu verlängern bzw. eine neue Erlaubnis zu erteilen.

Die Erlaubnis ist gem. § 11 (10) BBergG zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. § 15 BBergG sagt dazu, dass die zuständige Behörde vor der Entscheidung über diesen Antrag den Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben hat, zu deren Aufgaben die Wahrnehmung öffentlicher Interessen gehört.

Die Frage, welche Behörden hier gemeint sind, wird bundesweit nicht einheitlich beantwortet und die Genehmigungsverfahren werden daher unterschiedlich gehandhabt. In Niedersachsen werden nur die Behörden gehört, die mehr oder weniger das gesamte zuzuteilende Feld zu vertreten haben (nach geltender Rechtslage sind das ca. 80 %). In Hessen hingegen wird, gestützt auf ein Rechtsgutachten der Universität Marburg, davon ausgegangen, dass der Kreis weit gefasst ist und die infrage kommenden öffentlichen Interessen nicht jeweils einzeln im gesamten zuzuteilenden Feld wirksam sein müssen, sondern insgesamt im Sinne eines „Summierungseffektes“. Das ist in diesem Verfahrensstadium auch vernünftig, denn die Erlaubniserteilung hat über § 12 (2) BBergG eine Bindungswirkung für spätere bergrechtliche Bewilligungen, die nur noch versagt werden dürfen, wenn Tatsachen dies rechtfertigen, die nach Erteilung der Erlaubnis eingetreten sind.

In Hessen wurden daher für ein ca. 5.000 km² großes Feld über 120 Fachbehörden und Kommunen gehört. In Niedersachsen hingegen wissen die meisten Kommunen gar nicht, dass oder ob sie überhaupt in einem Aufsuchungsfeld liegen.

Damit werden wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren eigenen Planung entzogen oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt. Die gemeindliche Planungshoheit genießt allerdings den Schutz des Art 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz.

Diese Anregung zielt darauf ab, dass die Vertretung in der nächsten Ratssitzung beschließen möge,

an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover sowie an deren vorgesetzte Dienstbehörde, den Niedersächsischen Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Herrn Olaf Lies, Friedrichswall 1, 30159 Hannover heranzutreten und darauf hinzuweisen, dass

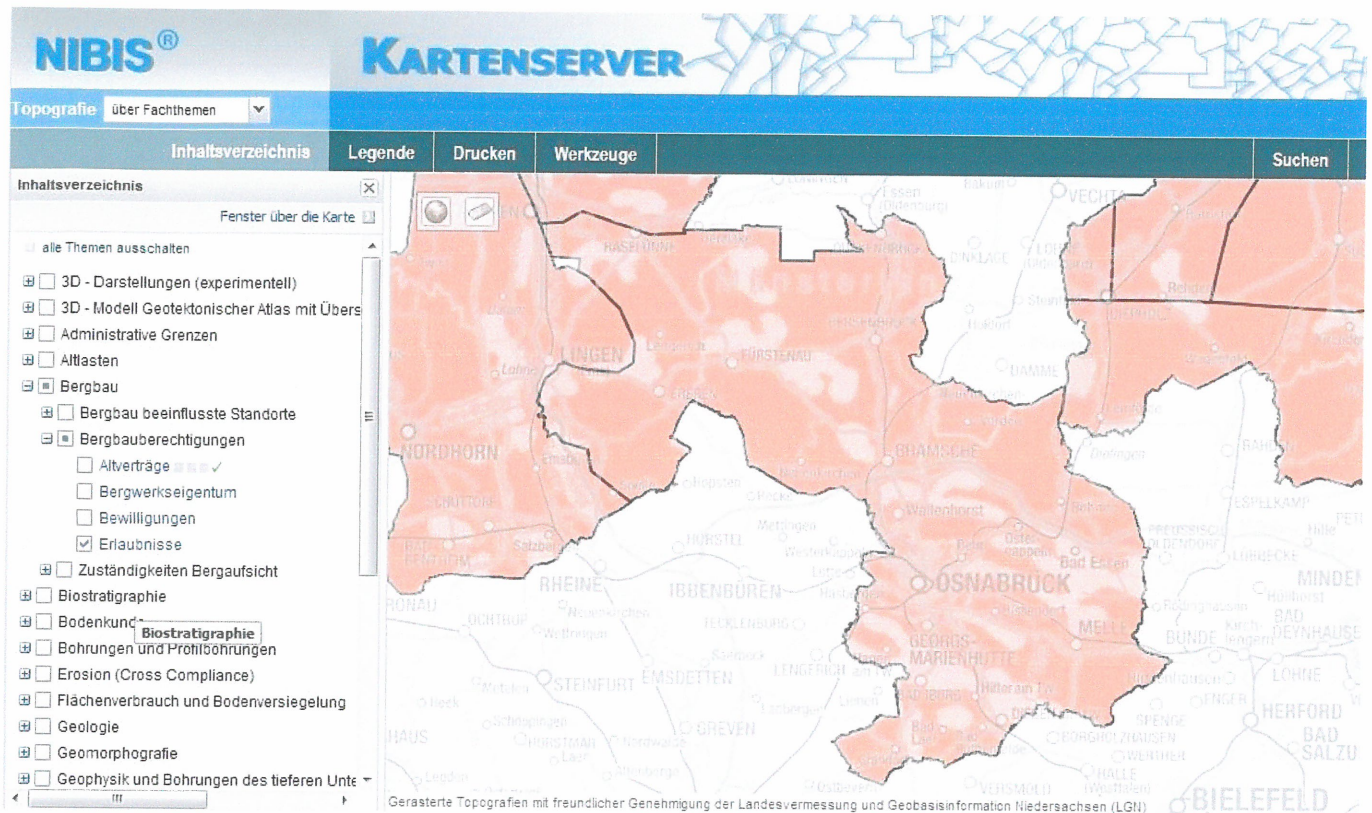
1.
die Rechtswirksamkeit des bisherigen Vorgehens bei der Erlaubniserteilung ohne Berücksichtigung der Kommunen nach derzeitigem Kenntnisstand zumindest fraglich ist und dass
2.
die Kommune für den Fall eines Antrags auf Verlängerung oder Neuerteilung einer Erlaubnis den Anspruch geltend macht, beteiligt und gehört zu werden um ggfs. auf entgegenstehende öffentliche Interessen in ihrem Hoheitsgebiet hinweisen zu können.

Für weitere Fragen stehen wir gern zur Verfügung und verweisen auch auf unsere Homepage www.fracking-freies-artland.de. Dort findet sich auf der Seite „Studien und Gutachten“ auch das Rechtsgutachten der Universität Marburg aus März 2013.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. med. Maria Entrup-Henemann
- Schriftführerin -



Detailinformationen

16

Fenster rechts neben die Karte

Erlaubnisse



Wer bergfreie Bodenschätze aufsuchen will (Aufsuchung = Suche nach oder Feststellung der Ausdehnung von Bodenschätzen), benötigt dazu eine Erlaubnis gemäß § 7 BBergG. Die Erteilung erfolgt durch die zuständige Behörde. Für die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hamburg, Bremen und den Festlandssockel der Nordsee ist dies das LBEG. Die Erlaubnis gewährt das Recht, innerhalb eines bestimmten Feldes (Erlaubnisfeld) Bodenschätze aufzusuchen. Das Erlaubnisfeld ist über Tage flächenmäßig begrenzt und erstreckt sich bis in die „ewig Tiefe“, also theoretisch bis zum Erdmittelpunkt.

Erlaubnisfeld: Bramsche-Erweiterung

Bodenschätze: Kohlenwasserstoffe

Berechtsamsakte: B 07 002 I

Feldgröße [km²]: 2740,3411

aktueller Rechtsinhaber: BEB Erdgas und Erdöl GmbH

Laufzeit der Berechtigung: 2014-03-14